



GRAND ORIENT DE SUISSE GROSSORIENT DER SCHWEIZ GRANDE ORIENTE DELLA SVIZZERA

(FEDERATION DE LOGES – VEREINIGUNG DER LOGEN – FEDERAZIONE DI LOGGE)

Grossmeister

Anlässlich der Grossbeamtenratssitzung mit den Stuhlmeister vom 2. Oktober wurde beantragt und entschieden, eine Weisung des GOS betreffend die aktuelle epidemiologische Lage zuhanden der Stuhlmeistern zu erarbeiten und veröffentlichen. Die « Massnahmen im Rahmen von Privatveranstaltungen » sowie das « Covid-Zertifikat » betreffend uns unmittelbar. Der Inhalt dieser Bestimmungen versteht sich von selbst und ist von allen unseren Bauhütten anzuwenden, unter Vorbehalt von strengeren Massnahmen, die von den Kantonen oder den Vermietern unserer Logenlokale entschieden werden könnten.

Unsere erste ethische und brüderliche Vorgabe ist, für das Wohlerhaben und die Sicherheit aller Brüder sowie für die für unsere Arbeiten notwendige Gelassenheit zu sorgen, unter strikter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie deren Weiterentwicklung, denn die Lage ist noch sehr labil in diesem Herbst. Es ist unerlässlich, dass die folgenden Verpflichtungen in Form und in Geist umgesetzt werden:

- **Die Stuhlmeister, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende ihrer Logen, sowie die Vermieter der Lokale (Tempel und Nebenräume) haften für die Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung: COVID-19, geltende Massnahmen und Verfügungen des BR, Stand 2.10.2021*. Weder der GOS noch die Logen oder sonstige maurerische Versammlungen sind befugt, dies Verfügungen und Regeln zu interpretieren oder darüber zu beraten; die Vermieter, Organisatoren und Vorsitzende sind verpflichtet, sie einzuhalten.**
- **Als Freimaurer obliegt es jedem Logenmitglied, die Grundregel der Brüderlichkeit zu würdigen, indem er die Gesundheit unserer Brüder und Schwestern respektiert, und dies bevor wir unsere eigene individuelle Freiheit oder Meinungsvielfalt geltend machen.**
- **Der heutige Stand der Pandemie erfordert eine gewisse Anzahl formeller Verpflichtungen (COVID-Zertifikat, Hygienemassnahmen in besonderen Lagen (Mundschutz, Handdesinfektion, Einhaltung einer Mindestdistanzierung von 1.5 m). Falls nicht alle Teilnehmer ein COVID-Zertifikat vorweisen können,**

bleibt jegliche Einnahme von Esswaren und Getränke in den Lokalitäten (Refektorium) untersagt. Die Logen werden darauf aufmerksam gemacht, dass keine Agapen sie organisieren können, und Gepflogenheiten weder tolerieren noch ermutigen dürfen, welche die Einhaltung der nötigen Hygiene im Tempel zunichtemachen: Aufenthalt in Gruppen an den Ein- und Ausgängen, verlängerte Gespräche in Gruppen ohne Einhaltung der Mindestdistanz, traditionelle Berührungen, usw.

Für den Grossbeamtenrat



Richard Bättschmann

Grossmeister

*Beilage:

AS 2021 542 – Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats) – Änderung vom 8. September 2021: Art. 14a, Ziffer 1